

Konsolidierte Fassung

Benutzungsordnung für die gemeindeeigene Grillhütte der Ortsgemeinde Naurath/Wald

(Fassung vom 28.09.2001 inkl. Änderung vom 02.10.2003 und 04.03.2002)

Die Ortsgemeinde Naurath/Wald stellt die gemeindeeigene Grillhütte unter folgenden Bedingungen zur Verfügung:

§ 1

Die Benutzung der Grillhütte ist beim Ortsbürgermeister oder dem ehrenamtlichen Anlagenwart anzumelden. Die Zusage erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen.

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag für

a) Einwohner aus der Ortsgemeinde Naurath/Wald	25,00 €
b) auswärtige Benutzer	55,00 €
c) zusätzliche Benutzung der Küche des Bürgerhauses (zzgl. Stromkosten nach tatsächlichem Verbrauch)	10,00 €

Ein Tag wird von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr des nachfolgenden Tages gerechnet.

§ 3

Die Grillhütte, der Anbau sowie das angrenzende Vorgelände um den Hüttenbereich, sind durch den Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Abfälle sind auf eigene Rechnung durch den Benutzer zu beseitigen und der Müllabfuhr zuzuführen.

§ 4

Geräte und Einrichtungsgegenstände der Grillhütte sind schonend zu behandeln. Eventuell entstehende Schäden aus der Benutzung der Grillhütte und der Außenanlagen sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dem ehrenamtlichen Anlagenwart zu melden. Die Ortsgemeinde übernimmt gegenüber Privatpersonen keine Schadenshaftung für Schäden, die im Rahmen mit der Benutzung der Grillhütte entstehen. Weiterhin stellt der Benutzer der Grillhütte die Ortsgemeinde Naurath/Wald von allen sonstigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Entstehende Schäden hat der Verursacher zu übernehmen und im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister umgehend zu beseitigen.

§ 5

Der Benutzer hat die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben und Zeiten hinsichtlich Lärmemissionen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Die Ortsgemeinde Naurath/Wald haftet nicht für etwaige Verstöße.

§ 6

Mit jedem Benutzer bzw. jeder Benutzergruppe wird durch die Ortsgemeinde Naurath/Wald eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen, der eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung beizufügen ist.

§ 7

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, die 2. Änderung zum 01.02.2020 in Kraft.